

# **Grundordnung**

**der**

## **Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) 2018**

Von der Trägerin verabschiedet und vom Akademischen Senat bestätigt am 14.12.2010 als Gründungssatzung, einvernehmlich unter der Bezeichnung „Grundordnung“ aktualisiert am 7.5.2013, zuletzt geändert am 6.3.2018 und genehmigt durch die Berliner Senatskanzlei am 11.10.2018.

# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| PRÄAMBEL.....  | 4  |
| <b><u>§ 1 GELTUNGSBEREICH</u></b>  |    |
| § 2 RECHTSSTELLUNG UND TRÄGERSCHAFT.....                                     | 4  |
| § 3 ZIELE UND AUFGABEN DER HOCHSCHULE .....                                  | 5  |
| § 4 DAS RECHT ZUR AKADEMISCHEN SELBSTVERWALTUNG .....                        | 5  |
| § 5 SCHWERPUNKTE DER FORSCHUNG .....   | 6  |
| § 6 DIE FREIHEIT VON LEHRE UND FORSCHUNG .....                               | 6  |
| § 7 MITGLIEDER DER HOCHSCHULE .....  | 6  |
| § 8 MITWIRKUNGSRECHT.....  | 7  |
| § 9 BEENDIGUNG UND WEITERFÜHRUNG VON ÄMTERN .....                            | 7  |
| § 10 BEGRÜNDUNG UND BEENDIGUNG DER DIENSTVERHÄLTNISSE....                    | 7  |
| § 11 ORGANE DER HOCHSCHULE.....  | 7  |
| § 12 ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS UND<br>BESCHLUSSFASSUNG .....           | 8  |
| § 13 AUFGABEN DES KURATORIUMS.....   | 8  |
| § 14 LEITUNG DER HOCHSCHULE.....   | 9  |
| § 15 BESTELLUNG UND AUFGABEN DES REKTORS BZW. DER<br>REKTORIN .....          | 9  |
| § 16 BESTELLUNG UND AUFGABEN EINES PROREKTORS BZW. EINER<br>PROREKTORIN..... | 10 |
| § 17 BESTELLUNG UND AUFGABEN DES KANZLERS BZW. DER<br>KANZLERIN .....        | 10 |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>§ 18 AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AKADEMISCHEN SENATS .....</b>         | <b>11</b> |
| <b>§ 19 BESCHLUSSFASSUNG DER GREMIEN .....</b>                                 | <b>12</b> |
| <b>§ 20 BERUFUNG VON PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN .....</b>                  | <b>13</b> |
| <b>§ 21 HAUSHALTSPLAN UND RECHNUNGSLEGUNG .....</b>                            | <b>14</b> |
| <b>§ 22 DIE STUDIERENDEN .....</b>   | <b>14</b> |
| <b>§ 23 ZULASSUNG ZUM STUDIUMFEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>            | <b>14</b> |
| <b>§ 24 RECHTE UND PFLICHTEN DER STUDIERENDEN.....</b>                         | <b>15</b> |
| <b>§ 25 ALUMNI .....</b>   | <b>15</b> |
| <b>§ 26 ORDNUNGSRECHT .....</b>  | <b>15</b> |
| <b>§ 27 ÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN .....</b>                                 | <b>15</b> |
| <b>§ 28 BIBLIOTHEK .....</b>   | <b>15</b> |
| <b>§ 29 LEHRBEAUFTRAGTE UND LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN.....</b>         | <b>16</b> |
| <b>§ 30 DIE WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN</b>            | <b>16</b> |
| <b>§ 31 DIE NICHTWISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN .....</b> | <b>16</b> |
| <b>§ 32 BERUFSETHISCHE RICHTLINIEN.....</b>                                    | <b>16</b> |
| <b>§ 33 INKRAFTTRETEN .....</b>  | <b>16</b> |

## **Präambel**

- (1) Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) ist eine Universität in privater gemeinnütziger Trägerschaft, die mit allen ihren Studien- und Forschungsthemen an der Psychologie als Leitwissenschaft ausgerichtet ist, aber mit anderen Disziplinen innerhalb und außerhalb der PHB, auch auf internationaler Ebene, in trans- und interdisziplinärem Austausch steht.
- (2) Die PHB ist ein Ort der Forschung und Lehre für eine möglichst große Bandbreite an psychologischen Berufs- und Arbeitsfeldern. Sie übernimmt Verantwortung für Fachrichtungen, für die ein gesellschaftlicher Bedarf besteht.
- (3) Die PHB ist in erster Linie Teil des Wissenschaftssystems. Sie sieht sich eingebettet in die Verknüpfung von Wissenschaft, psychologischer Berufspraxis und Gesellschaft. Sie fördert aus ihrer wissenschaftlichen Perspektive heraus die wechselseitigen Beziehungen zwischen diesen drei Feldern.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Satzung stellt die Grundordnung der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) dar. Sie wird ergänzt und konkretisiert durch Zuständigkeits- und Verfahrensregeln sowie Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bzw. Regelungen anderer organisatorischer Einheiten der Hochschule.
- (2) Ergeben sich Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Zuständigkeits- oder Verfahrensregeln, den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge oder anderen Regelungen nach Absatz 1, so gilt in jedem Falle diese Satzung.
- (3) Diese Satzung wurde von der Trägerin der PHB verabschiedet und vom Akademischen Senat bestätigt. Änderungen können nur von der Trägerin im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat beschlossen werden. Änderungsvorschläge können von jedem Mitglied und jedem Organ der Hochschule gemacht werden. Macht ein Organ der Hochschule einen Änderungsvorschlag, müssen sich die Trägerin und der Akademische Senat innerhalb von sechs Monaten mit dem Vorschlag befassen.

## **§ 2 Rechtsstellung und Trägerschaft**

- (1) Die Hochschule führt den Namen Psychologische Hochschule Berlin (PHB).
- (2) Die PHB ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG).
- (3) Der Sitz der PHB ist Berlin.
- (4) Trägerin der Hochschule ist die Psychologische Hochschule Berlin gGmbH.

- (5) Die Hochschule wird nach außen durch das Mitglied der Hochschulleitung vertreten, in dessen Geschäftsbereich das jeweilige Thema fällt.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Psychologie, durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, wobei besondere Betonung auf anwendungsbezogene Forschung und die Vermittlung von berufsrelevanten Kompetenzen gelegt wird. Mit dieser Zielsetzung sind grundlagenwissenschaftliche Orientierungen untrennbar verbunden.
- (2) Die PHB erfüllt dabei auch Aufgaben der Gesundheitsversorgung.
- (3) Die PHB pflegt die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Darüber hinaus strebt sie nach einer engen Zusammenarbeit mit Institutionen, Firmen, privaten und öffentlichen Trägern, in denen die erforschten und gelehnten psychologischen Wissensgebiete Anwendung finden.
- (4) Die PHB bietet Studiengänge an, die die Psychologie als Leitwissenschaft beinhalten.
- (5) Die PHB kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen, insbesondere kann sie Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.
- (6) Die PHB fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie strebt die Erlangung des Promotionsrechtes an.
- (7) Die PHB konkretisiert ihre Ziele in einem Leitbild, das durch den Akademischen Senat im Einvernehmen mit der Trägerin beschlossen wird.

### **§ 4 Das Recht zur akademischen Selbstverwaltung**

Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Hochschule das Recht zur akademischen Selbstverwaltung. Dazu gehören insbesondere

- a) die Ausbildungsangebote und die Hochschulprüfungen,
- b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c) Berufungen von Hochschullehrern und -lehrerinnen,
- d) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
- e) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
- f) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft an der Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
- g) die Verleihung akademischer Grade vorbehaltlich der durch das Land Berlin verliehenen Berechtigungen,
- h) die Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Haushaltsplans,
- i) die Evaluation von Lehre und Forschung,

- j) Erstellung von Organisationsplänen zur Ausdifferenzierung und Zuordnung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Pflichten von Hochschulmitgliedern.

## **§ 5 Schwerpunkte der Forschung**

- (1) Schwerpunkt der Forschung an der Psychologischen Hochschule ist die Psychologie, vor allem in ihrer praktischen Anwendung und den dafür essentiellen Grundlagenwissenschaften. Die Forschung bezieht auch interdisziplinäre Bereiche ein, in denen Psychologie eine wichtige Rolle spielt.
- (2) Die Forschung dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in denen psychologische Themen von Bedeutung sind. Die Forschung soll auch Lösungsmöglichkeiten für bestehende Probleme entwickeln und erproben.
- (3) Die Studierenden sollen an die Forschung herangeführt und an Forschungsvorhaben beteiligt werden.

## **§ 6 Die Freiheit von Lehre und Forschung**

- (1) Soweit das selbstständige Angebot von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse und Weisungen sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.
- (4) Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse und Weisungen in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

## **§ 7 Mitglieder der Hochschule**

Mitglieder der PHB sind

- a) die Hochschulleitung, bestehend aus dem Rektor/der Rektorin als akademische Leitung der Hochschule, mindestens einem Prorektor/einer Prorektorin (stellvertretender Rektor/stellvertretende Rektorin) sowie dem Kanzler/der Kanzlerin.
- b) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, d.h.
  - die Professoren und Professorinnen
  - die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
  - die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- c) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- d) die immatrikulierten Studierenden.

## **§ 8 Mitwirkungsrecht**

- (1) Die angestellten Mitglieder der PHB sind entsprechend ihrem Arbeitsvertrag zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Akademische Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (2) Die Mitglieder eines Hochschulgremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

## **§ 9 Beendigung und Weiterführung von Ämtern**

- (1) Ein Amt endet mit
  - a) dem Ablauf der Amtszeit,
  - b) der Niederlegung des Amtes,
  - c) der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung,
  - d) dem Verlust der Wählbarkeit,
  - e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule.
- (2) Bis zur Neubesetzung bzw. ggf. erforderlichen Nachwahl übernimmt eine gewählte oder eingesetzte Vertretung das Amt. Falls keine Vertretung existiert, benennt die Hochschulleitung eine kommissarische Vertretung.

## **§ 10 Begründung, Beendigung und Gestaltung der Dienstverhältnisse**

- (1) Die Begründung und Beendigung aller Dienstverhältnisse innerhalb der PHB erfolgt durch die Trägerin.
- (2) Vor dem Abschluss von Dienstverträgen mit Professorinnen und Professoren wird sichergestellt, dass die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 bzw. §102a BerlHG erfüllt sind.
- (3) Dienstvorgesetzte der Mitglieder der Hochschulleitung ist die Trägerin.
- (4) Weisungsberechtigt gegenüber den Professoren, Professorinnen und den anderen hauptberuflich Lehrenden sowie den Lehrbeauftragten sind Rektor/in und Prorektor/in; die Weisungsbefugnis beinhaltet keinerlei Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre. Weisungsberechtigt gegenüber den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, den nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie den Mitarbeiter/innen der Verwaltung ist die Hochschulleitung.

## **§ 11 Organe der Hochschule**

- (1) Zentrale Organe der Psychologischen Hochschule Berlin sind
  - a) der Rektor/die Rektorin
  - b) der Prorektor/die Prorektorin, ggf. auch in Mehrzahl
  - c) der Kanzler/die Kanzlerin
  - d) der Akademische Senat
  - e) das Kuratorium

- (2) Jeder Studiengang erhält einen vom Akademischen Senat eingesetzten Prüfungsausschuss und eine von der Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweils beteiligten Professorinnen und Professoren ernannte Studiengangsleitung. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

## **§ 12 Zusammensetzung des Kuratoriums und Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium besteht aus
- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.,
  - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. benannt werden,
  - c) einem Vertreter/ einer Vertreterin der Studierenden der Hochschule, der oder die von allen eingeschriebenen Studierenden gewählt wird,
  - d) mindestens einem Mitglied als Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Öffentlichkeit,
  - e) mindestens einem Mitglied als Vertreter/Vertreterin der Praxis und
  - f) mindestens einem Mitglied als Vertreter/Vertreterin der interessierten Öffentlichkeit.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Trägerin bestellt. Die Trägerin ist dazu verpflichtet, die nach §12 Abs. 1 a) bis c) genannten bzw. gewählten Personen zu bestellen.
- (3) Vorsitzende(r) ist der Präsident/die Präsidentin des BDP.
- (4) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden ist an die jeweils gültige Amtszeit als BDP-Präsident/in gebunden. Die Amtszeit der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen Rektor/in, Kanzler/in sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitarbeiterschaft teil.

## **§ 13 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist das Beratungsgremium der Hochschule bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
- (2) Im Einzelnen ist es zuständig für die Beratung der Hochschulleitung und des Akademischen Senats
- a) bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
  - b) bei Entwicklungs- und Ausstattungsplanungen,
  - c) bei der Planung der Widmung bzw. Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (3) Die Entscheidungskompetenz des Akademischen Senats bleibt unberührt.

## **§ 14 Leitung der Hochschule**

- (1) Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor/der Rektorin, mindestens einem Prorektor/einer Prorektorin und dem Kanzler/der Kanzlerin. Sie leitet die Hochschule nach Maßgabe dieser Satzung. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt.
- (2) Die Hochschulleitung ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule. Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beauftragte(r) der Trägerin für die Aufstellung und Verwaltung des Haushalts der Hochschule. Er oder sie ist weiterhin für die Administration des Hochschulbetriebs und für Bauangelegenheiten zuständig. Rektor/in und Prorektor/in sind verantwortlich für die Organisation von Lehre, Studium, Forschung und Wissenstransfer. Zwischen Rektor/in und Prorektor/in kann eine weitergehende Aufgabenverteilung vereinbart werden.
- (3) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.

## **§ 15 Bestellung und Aufgaben des Rektors bzw. der Rektorin**

- (1) Der Rektor/die Rektorin wird vom Akademischen Senat mit Zustimmung der Trägerin bestellt. Die Amtszeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Akademischen Senats zulässig.
- (2) Als Rektor oder Rektorin der PHB kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.  
Der Rektor bzw. die Rektorin soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem BerlHG besitzen.
- (3) Dem Rektor/ der Rektorin obliegen – ggf. in Arbeitsteilung mit dem Prorektor/der Prorektorin – die wissenschaftliche Leitung der Hochschule, die Entwicklung von Lehre und Forschung, die Beziehungspflege zu Universitäten/Hochschulen im In- und Ausland, sowie sonstige akademische Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, dieser Satzung und dem Studienplan. Es ist Aufgabe des Rektors/ der Rektorin, Entscheidungen des Akademischen Senats und der Hochschulleitung auf den in §15 Abs. (3) bezeichneten Gebieten vorzubereiten und auszuführen.
- (4) Der Rektor/ die Rektorin leitet die Sitzungen des Akademischen Senats.
- (5) Der Rektor/ die Rektorin kann nach Anhörung des Akademischen Senats Professorinnen und Professoren der Hochschule mit speziellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen innerhalb des durch § 15 Abs. (3) gesetzten Rahmens betrauen. Er oder sie ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.
- (6) Zum Stellvertreter des Rektors/der Rektorin wird ein Prorektor oder eine Prorektorin bestellt. Diese(r) ist befugt, bei Verhinderung des Rektors/der Rektorin

eigenverantwortlich, sonst im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin, alle Aufgaben des Rektorats wahrzunehmen.

- (7) Der Rektor oder die Rektorin kann vom Akademischen Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Zu einem entsprechenden Tagesordnungspunkt muss in regulärer Frist eingeladen worden sein. Bei der Feststellung der Mehrheit sind alle Mitglieder des Senats, auch die nicht anwesenden, zu berücksichtigen. Zusätzlich muss auch die Mehrheit der Professorenschaft gegeben sein.

## **§ 16 Bestellung und Aufgaben eines Prorektors bzw. einer Prorektorin**

- (1) Der Prorektor bzw. die Prorektorin wird vom Akademischen Senat mit Zustimmung der Trägerin bestellt. Die Amtszeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Zum Prorektor/zur Prorektorin der PHB kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.  
Der Prorektor/die Prorektorin soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem BerlHG besitzen
- (3) Der Prorektor/die Prorektorin ist Stellvertreter/in des Rektors/der Rektorin. Er oder sie übernimmt die ständige Vertretung des Rektors/der Rektorin und unterstützt ihn oder sie bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.
- (4) Entsprechend aktuellen Schwerpunktaufgaben der Hochschulleitung können auch weitere Personen als Prorektor oder Prorektorin bestellt werden.
- (5) Ein Prorektor oder eine Prorektorin kann vom Akademischen Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Zu einem entsprechenden Tagesordnungspunkt muss in regulärer Frist eingeladen worden sein. Bei der Feststellung der Mehrheit sind alle Mitglieder des Senats, auch die nicht anwesenden, zu berücksichtigen. Zusätzlich muss auch die Mehrheit der Professorenschaft gegeben sein

## **§ 17 Bestellung und Aufgaben des Kanzlers bzw. der Kanzlerin**

- (1) Der Kanzler/die Kanzlerin der Hochschule wird für mindestens drei und höchstens fünf Jahre von der Trägerin bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Als Kanzler/in der Hochschule soll eine Geschäftsführer(in) der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen.
- (2) Zum Kanzler/zur Kanzlerin kann bestellt werden, wer aufgrund seiner/ihrer Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er/sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist.
- (3) Die Aufgaben des Kanzleramts liegen im Bereich der Finanzen, der laufenden Verwaltung und des Personalwesens (soweit dies nicht die Berufung von Hochschullehrern, die Erteilung von Lehraufträgen und die Anstellung von

wissenschaftlichen Mitarbeitern mit befristeten Anstellungsverhältnissen betrifft). Es ist Aufgabe des Kanzlers/der Kanzlerin, Entscheidungen des akademischen Senats und der Hochschulleitung auf diesen Gebieten vorzubereiten und auszuführen. Im Einzelnen heißt dies:

- a) Der Kanzler/die Kanzlerin ist zuständig für die Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Haushaltsplans und die Erstellung der Bilanz. Dies geschieht im Bereich von Lehre und Forschung auf der Basis von Vorschlägen des Akademischen Senats und in Abstimmung mit diesem.
- b) In Fragen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung hat der Kanzler/die Kanzlerin gegenüber allen Organen der Hochschule ein Veto-Recht. Ein Veto muss mit ausschließlich wirtschaftlichen Argumenten begründet werden.

## **§ 18 Aufgaben und Zusammensetzung des Akademischen Senats**

(1) Unbeschadet der Rechte der Trägerin berät und beschließt der Akademische Senat in allen die gesamte Hochschule berührenden akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

- a) Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
- b) Erlass der Grundordnung, der Berufsordnungen und weiterer grundlegender Ordnungen und Satzungen,
- c) Grundsatzfragen bei der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- d) die Stellungnahme zu Plänen zur Hochschulentwicklung,
- e) Vorschläge zur Einführung und Beendigung neuer Studiengänge und Studienrichtungen,
- f) Mitwirkung bei der Budgetplanung
- g) Festlegung der Widmung bzw. Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- h) Studien- und Prüfungsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
- i) die Bestellung des Rektors/der Rektorin und des Prorektors/der Prorektorin,
- j) die Einsetzung von Berufungskommissionen sowie die Zustimmung zu Berufungsvorschlägen an die Hochschulleitung zur Einstellung von Professoren und Professorinnen,
- k) die Bildung von Prüfungsausschüssen, der Ethikkommission und der Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung.

(2) Dem Akademischen Senat gehören an

- a) der Rektor/die Rektorin als Vorsitzende(r),
- b) der Prorektor/die Prorektorin,
- c) der Kanzler/die Kanzlerin ohne Stimmrecht,
- d) die an der Hochschule tätigen Professoren und Professorinnen,
- e) zwei Vertreter/innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden eines Studiengangs.

Die Professorinnen und Professoren (einschließlich Rektor/in und Prorektor/in) müssen die Mehrheit der Stimmberechtigten im Akademischen Senat haben. Sollte das nicht der Fall sein, sind ihre Stimmen entsprechend zu gewichten.

- (3) Die Vertreter/innen gemäß Absatz 2 d bis g sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Sofern nicht mehr als 15 Professorinnen und Professoren an der PHB beschäftigt sind, sind sie alle Mitglieder des Akademischen Senats. Übersteigt die Zahl der besetzten Professuren die Zahl von 15, so sind 12 Mitglieder aus der Professorenschaft zu wählen. Die Amtszeit der Vertreter/innen der Studierenden beträgt ein Studienjahr, die der Vertreter/innen der anderen Mitglieder der Hochschule zwei Studienjahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mitglieder der Geschäftsführung der Trägerin besitzen das Gast- und Rede-recht in den Sitzungen des Akademischen Senats, soweit Fragen von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung behandelt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Akademische Senat beschließen, für einzelne Sitzungen oder für einzelne Tagesordnungspunkte ohne Vertreterin oder Vertreter der Trägerin zu tagen und Beschlüsse zu fassen.
- (5) Sitzungen des Akademischen Senats finden mindestens einmal im Semester statt.
- (6) Der Akademische Senat richtet einen zentralen Lehr- und Studienausschuss ein, der studiengangübergreifende Fragen der Lehrorganisation, der Hochschuldidaktik und der hochschuldidaktischen Fortbildung berät.
- (7) Der Akademische Senat richtet einen zentralen Forschungsausschuss ein, der kooperative Forschungsprojekte konzipiert und koordiniert und der Anträge für zentrale forschungsunterstützende Maßnahmen (Lehrverpflichtungsentlastungen, Vergabe von Forschungsmitteln usw.) bewertet.
- (8) Der Akademische Senat kann weitere Ausschüsse mit Beratungsbefugnissen einrichten.

## **§ 19 Beschlussfassung der Gremien**

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Entscheidungen, die Forschung oder die Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium an-gehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungs-gang nicht zu Stande, so genügt für

eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschul-lehrer und Hochschullehrerinnen.

- (3) Über die Verhandlungen der Gremien sowie deren Beschlüsse soll innerhalb von drei Wochen ein Protokoll vorliegen, aus dem die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse sowie die Teilnehmenden ersichtlich sind. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Gremiums zu übermitteln.
- (4) Die Hochschulleitung ist kein Gremium im Sinne dieser Vorschrift.

## **§ 20 Berufung von Professoren und Professorinnen**

- (1) Freie oder frei werdende Professuren sind vom Rektor/der Rektorin der Hochschule mit Zustimmung der Trägerin der Hochschule unter Maßgabe der Entwicklungspläne rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.
- (2) Als Professor/in kann berufen werden, wer die nach dem BerlHG für die Einstellung an einer der Berliner Universitäten geforderten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Für die Berufung von Professoren und Professorinnen wird durch den Akademischen Senat der Hochschule eine Berufungskommission gebildet.

Der Berufungskommission gehören an

- a) der Rektor bzw. die Rektorin,
- b) der Prorektor bzw. die Prorektorin,
- c) vier Professorinnen bzw. Professoren,
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden,
- f) bis zu zwei Praxisvertreter/innen.

Aus dieser Zusammensetzung ergibt sich, dass die Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission eine Stimmenmehrheit haben. Bei Abstimmungen über die Berufsungsliste ist eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Professorinnen und Professoren erforderlich.

In die Berufungskommission können bis zu zwei Professoren bzw. Professorinnen anderer Hochschulen gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Professoren bzw. Professorinnen aus der PHB entsprechend. Der Berufungskommission sollen bis zu zwei Mitglieder als Vertreter der Praxis angehören. Berufungsvorträge sind in der Regel öffentlich oder hochschulöffentlich. Zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Kommissionssitzungen, in denen die Bewerber/innen angehört werden, sind ohne Stimmrecht ferner alle Professorinnen und Professoren der Hochschule berechtigt; dies gilt nicht für die Auswahl-sitzungen.

- (4) Die Berufungskommission legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Hochschulleitung einen Berufungsvorschlag mit der Zu-

stimmung des Akademischen Senats vor. Dieser soll eine Berufungsliste von drei Bewerbern/Bewerberinnen enthalten, sofern nicht sachliche Gründe für die Aufnahme von weniger oder mehr Bewerbungen sprechen. Der Berufungsvorschlag ist eingehend zu begründen; ihm ist eine Namensliste aller Bewerbungen beizufügen.

- (9) Die Hochschulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen die Vorschlagsliste zurückgeben und die Berufungskommission auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (10) Der Rektor/die Rektorin kann Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur beauftragen. Der oder die Beauftragte muss die Voraussetzungen des BerlHG erfüllen oder die Lehrbefähigung durch entsprechende Leistungen an einer Hochschule sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen haben.
- (11) Näheres regelt die Berufsordnung.

## **§ 21 Haushaltsplan und Rechnungslegung**

- (1) Die Hochschulleitung legt der Trägerin vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsentwurf, einen Finanzplan sowie einen Plan über die Höhe der Studiengebühren und über die Struktur und Höhe von Finanzierungshilfen zur Beschlussfassung vor. Diese Pläne sind mit dem Akademischen Senat abzustimmen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Hochschulleitung der Trägerin über die Haushaltsführung Rechnung.

## **§ 22 Die Studierenden**

- (1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die Immatrikulation setzt den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Trägerin voraus.
- (2) Die Studierenden verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation setzt die Beendigung des Ausbildungsvertrages voraus.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, eine Interessenvertretung zu wählen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
  - b) die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
  - c) die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
  - d) die Förderung kultureller Anliegen der Studierenden,
  - e) die Pflege des Studierendenports.

## **§ 23 Rechte und Pflichten der Studierenden**

- (1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studierenden haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt und gemehrt wird.
- (4) Die Studierenden werden aufgefordert, sich im Rahmen dieser Grundordnung sowie nachgeordneter Ordnungen und Satzungen an der Selbstverwaltung zu beteiligen.

## **§ 24 Alumni**

Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und erwartet, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.

## **§ 25 Ordnungsrecht**

Alle Mitglieder der Hochschule tragen dazu bei, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre Zielsetzung erfüllen kann. Sie haben die Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren.

## **§ 26 Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Der Akademische Senat tagt in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Der Akademische Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Sonstige Gremien tagen in der Regel nichtöffentlich. Für Mitglieder der Hochschule kann die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (5) Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 27 Bibliothek**

- (1) Die Hochschule unterhält eine Bibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht. Sie unterstützt die Nutzung von bibliothekarischen Einrichtungen und Angeboten außerhalb der PHB.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek wird vom Akademischen Senat durch besondere Vorschrift geregelt.

## **§ 28 Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

- (1) Lehraufträge werden nach Maßgabe des Haushaltsplans mit Zustimmung des Akademischen Senats vom Rektor/der Rektorin erteilt. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr.
- (2) Soweit den Studierenden überwiegend Kenntnisse vermittelt werden sollen, deren Vermittlung nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professuren erfordert, können hiermit Lehrkräfte für besondere Aufgaben beauftragt werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen unter der fachlichen Aufsicht des Rektors/der Rektorin durch.

## **§ 29 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/innen in Lehre und Forschung. Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Hochschulleitung. Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.
- (2) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind dem Rektor/der Rektorin zugeordnet, der sie befristet einzelnen Professuren oder Studiengängen für spezifische Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung stellen kann. Drittmittelstellen sind den jeweiligen Projektleitungen zugeordnet.

## **§ 30 Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/innen der Verwaltung und der Sekretariate. Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Hochschulleitung. Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.

## **§ 31 Berufsethische Richtlinien**

Alle Mitglieder der Hochschule, die dem Berufsstand der Psychologen angehören, verpflichten sich zur Einhaltung der berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. Die übrigen Mitglieder orientieren sich in ihrem Verhalten an diesen Richtlinien.

## **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Hochschulsatzung tritt am 14.12.2010 in Kraft. Sie wurde im Einvernehmen mit der Trägerin durch den Akademischen Senat am 7.5.2013 unter der Bezeichnung „Grundordnung“ aktualisiert und zuletzt geändert am 6.3.2018 und durch die Berliner Senatskanzlei am 11.10.2018 genehmigt.